



Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsperson Vorarlberg an die Vorarlberger Landesregierung

Berichtszeitraum 2021

Bericht gemäß § 41 Abs. 10 Tierschutzgesetz
BGBl. I Nr. 118/2004 idgF
und gemäß § 3 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar
anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des
Tierschutzes
BGBl. I Nr. 47/2013 idF BGBl. I Nr. 37/2018

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	1
2. Aufgaben der Tierschutzombudsperson	2
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	2
2.1.1 Bundestierschutzgesetz (TSchG)	2
2.1.2 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes (Durchf.-TSch-EU)	2
2.2 Aufgabenbereiche der Tierschutzombudsperson	2
3. Tätigkeiten	4
3.1 Wahrnehmung der Tierschutzinteressen in Verwaltungs(straf)verfahren	4
3.1.1 Verwaltungsstrafverfahren.....	4
3.1.2 Verfahren zur Erteilung von Tierhalteverboten.....	7
3.1.3 Strafverfahren am Landesverwaltungsgericht (Beschwerdeverfahren)	7
3.1.4 Verfahren gemäß §222 Strafgesetzbuch (Strafrechtsverfahren)	8
3.1.5 Bewilligungsverfahren (§23 TSchG)	9
3.1.5 Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung von Tieren (§31a TSchG)	10
3.1.6 Zuchtmeldungen.....	11
3.1.7 Wildtiermeldungen.....	11
3.1.8 Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren nach dem Durchf.-TSch-EU	12
3.1.9 Beurteilung der Einbindung in die Verwaltungsverfahren.....	12
3.2 Anlaufstelle Tierschutzfragen und Meldungen zu Tierschutzverstößen.....	14
3.2.1 Hinweise zu Missständen in Tierhaltungen.....	14
3.2.2 Anfragen zu Tierschutzthemen	15
3.3 Tätigkeiten im Tierschutzrat	17
3.4 Öffentlichkeitsarbeit und weitere Aktivitäten	19
3.4.1 Tierschutzpreis des Landes Vorarlberg	19
3.4.2 Bildungsarbeit, Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen....	22
3.4.3 Stellungnahmen und weitere Aktivitäten	24
4. Novellen rechtlicher Bestimmungen	26
5. Schlussworte	27

1. Einleitung

Mit 01.01.2005 ist in Österreich das **Bundesgesetz über den Schutz der Tiere**, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF (**TSchG**) in Kraft getreten. Es löste die bis dahin in den Bundesländern gültigen unterschiedlichen tierschutzrechtlichen Bestimmungen ab. Mit diesem Gesetz wurde auch die Rechtsstellung von **Tierschutzombudspersonen** geregelt (§ 41 TSchG).

Gemäß § 41 Abs. 10 TSchG hat die Tierschutzombudsperson der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten.

Das **Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes** idF BGBl. I Nr. 37/2018 (**Durchf.-TSch-EU**) überträgt den gemäß § 41 bestellten Tierschutzombudspersonen weitere Aufgaben. Auch nach diesem Gesetz (§ 3 Abs. 1 Z3) hat die Tierschutzombudsperson der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten.

Das Jahr 2021 war wieder ein sehr außergewöhnliches Jahr. Die Coronavirus-Pandemie hat auch die Arbeit für den Tierschutz beeinflusst. Einige Veranstaltungen und Pläne konnten aufgrund der präventiven behördlichen Maßnahmen nicht umgesetzt werden.

Bekannte Probleme des Tierschutzes wie der Online-Handel mit Tieren präsentierten sich verstärkt im Licht der einschränkenden Maßnahmen für uns Menschen, und gleichzeitig traten auch weniger beachtete und trotzdem nicht weniger wichtige Tierschutzanliegen aufgrund des engeren Zusammenleben mit Haustieren ans Licht.

Der persönliche Kontakt mit Netzwerkpartnern war kaum mehr möglich, oder fand vornehmlich auf virtuellem Wege statt.

Neben der Beantwortung von und Hilfestellung bei Fragestellungen rund um Heim-, Nutz- und Wildtiere standen auch im Jahr 2021 die Wahrnehmung bzw. Bemühungen um die Wahrnehmung der Parteistellung in Verwaltungsverfahren, Aufbau von Partnern, die Mitarbeit in bundesweiten Arbeitsgruppen des Tierschutzrates sowie die Durchführung des Tierschutzpreises des Landes Vorarlberg im Mittelpunkt der Tätigkeiten.

Der vorliegende Bericht soll zu den vielfältigen Aktivitäten und Bemühungen im Interesse des Tierschutzes einen Einblick geben.

2. Aufgaben der Tierschutzombudsperson

Die Aufgaben der Tierschutzombudsstelle Vorarlberg wurden von der Tierschutzombudsperson im Beschäftigungsmaß von 80% wahrgenommen. Es steht keine Stellvertretung zur Verfügung.

Die Tierschutzombudsstelle Vorarlberg ist am Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg, Montfortstraße 4, 6901 Bregenz eingerichtet und als Geschäftsstelle dort organisatorisch integriert.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

2.1.1 Bundestierschutzgesetz (TSchG)

Zielsetzung des mit 01. 01. 2005 in Kraft getretenen **Bundestierschutzgesetzes** ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf (§ 1). Der Schutz dieses Bundesgesetzes gilt grundsätzlich allen Tieren.

Zum Zweck der näheren Ausführung der Bestimmungen im TSchG sind insgesamt 13 Verordnungen erlassen worden.

2.1.2 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes (Durchf.-TSch-EU)

Das **Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes (Durchf.-TSch-EU)** dient der Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union. Als Anhang ist die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung enthalten. Es trat mit 13. März 2013 in Kraft.

Mit 1. Oktober 2015 ist die **Verordnung über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung** (BGBl. II Nr. 312/2015) in Kraft getreten, in welcher Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sowie Bestimmungen für die Schlachtung oder Tötung von Tieren enthalten sind, die von der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ausgenommen oder nicht geregelt sind.

2.2 Aufgabenbereiche der Tierschutzombudsperson

Nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 3 TSchG sowie auch nach § 3 Abs. 1 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher

Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes hat die Tierschutzombudsperson die Aufgabe die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Tierschutzombudsperson zählen dabei

- die Tierschutz-Interessensvertretung als Organpartei in Verwaltungs- bzw. Verwaltungsstrafverfahren, sowohl bei Verfahren nach dem TSchG als auch nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes,
- in Angelegenheiten dieser Bundesgesetze das Recht der Erhebung von Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht sowie der Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof wahrzunehmen,
- das Einholen von Auskünften und die Wahrnehmung des Rechts auf Akteneinsicht bei den Strafverfolgungsbehörden in Strafverfahren wegen Tierquälerei nach dem Strafgesetzbuch (§222 StGB),
- Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit,
- die Mitarbeit im Tierschutzrat und Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Tierschutzrates

Die beschriebenen Befugnisse bei gerichtlichen Strafverfahren wegen Tierquälerei sowie das Revisionsrecht an den Verwaltungsgerichtshof waren seit der Novelle des TSchG im Jahr 2017 neu dazu gekommene Aufgaben, um die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften und die Interessen des Tierschutzes geltend zu machen.

Die Parteistellung nach dem TschG und dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes berechtigt, Einsicht in alle Verfahrensakte zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben die Tierschutzombudsperson bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen.

Die Tierschutzombudsperson ist weder Vollzugsorgan noch ist sie berechtigt, behördliche Anordnungen zu verfügen oder verwaltungspolizeiliche Befugnisse auszuüben. Vollzugsorgane sind die jeweiligen Verwaltungsbehörden bzw. die zuständigen Amtstierärzte und –ärztinnen. Die Umsetzung der im TSchG, den darin erlassenen Verordnungen und des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Tierschutzbestimmungen festgelegten Mindestanforderungen, derer sich die Tierschutzombudsperson als Organpartei verpflichtet sieht, erfordert eine entsprechende Kommunikation mit den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. den dort befassten Amtstierärzten, Straf- und Rechtsabteilungen.

In Verfahren nach anderen Gesetzen, die thematische Querschnitte zum Tierschutz aufweisen (Jagd- und Fischerei, Landessicherheitsgesetz etc.), hat die Tierschutzombudsperson ebenso keine Parteistellung wie auch nicht in gerichtlichen Strafverfahren wegen Tierquälerei.

Im Rahmen der Überwachung von Tierversuchen sind nach § 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012) die Tierschutzombudspersonen der Bundesländer ebenfalls von den zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden) über die durchgeführten Kontrollen bei Züchtern, Lieferanten und Verwendern regelmäßig zu informieren.

In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsperson keinen Weisungen (Verfassungsbestimmung).

3. Tätigkeiten

3.1 Wahrnehmung der Tierschutzinteressen in Verwaltungs(straf-)verfahren

In behördlichen Verfahren vertrat die Tierschutzombudsperson die Interessen des Tierschutzes durch Wahrnehmung Ihrer Parteistellung in den ihr im Jahr 2021 zur Kenntnis gebrachten und aus dem Vorjahr bzw. den Vorjahren noch nicht beendeten Verwaltungsverfahren, durch Einsichtnahme in Verfahrensakte und daraus resultierenden eigenen Strafanträgen oder Anzeigen an die Behörde.

3.1.1 Verwaltungsstrafverfahren

Übertretungen gegen Tierschutzbestimmungen werden in der Regel mit Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren von den zuständigen Behörden (Bezirkshauptmannschaften) vergolten. In vielen Fällen erfolgt vorab oder gleichzeitig ein Maßnahmenbescheid durch die/den Amtssachverständige/n.

Im Jahr 2021 wurde die Tierschutzombudsperson von **102 neu eingeleiteten** Verwaltungsstrafverfahren in Kenntnis gesetzt bzw. war sie durch Übermittlung eines Strafantrages oder eines Strafbescheides informiert worden. Zu etwa 60 % (64 Verfahren) betrafen die Verfahren als Heimtiere gehaltene Tiere, und hier v.a. Hunde und Katzen, seltener Vögel. Etwa ein Drittel der Fälle (32,4% bzw. 33 Verfahren) betrafen Nutztiere und knapp 5 % (5 Verfahren) Wildtiere (im Sinne des §4 TSchG).

In **26 weiteren Fällen** wurden ihr von Amtssachverständigen Bescheide über angeordnete Maßnahmen übermittelt ohne Einleitung eines Strafverfahrens. Hiervon waren in 14 Fällen Nutztiere/Haustiere betroffen, in 11 Fällen Heimtiere und in 1 Fall Reptilien (Wildtiere).

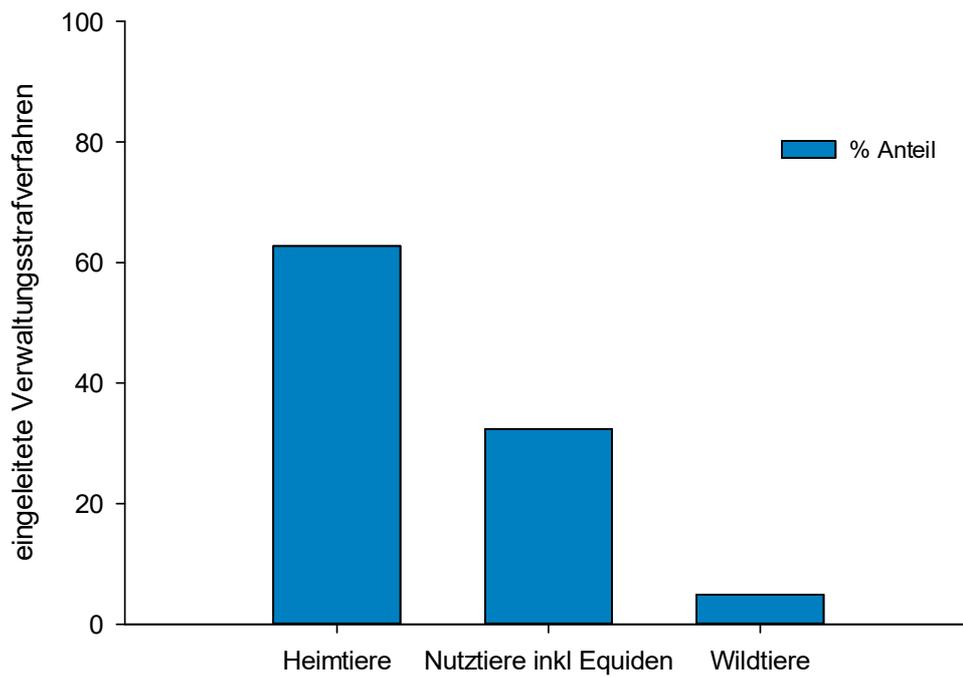


Abb. 1 Verwaltungsstrafverfahren nach Tierkategorien (Heimtiere, Nutztiere, Wildtiere gem. §4 Tierschutzgesetz)

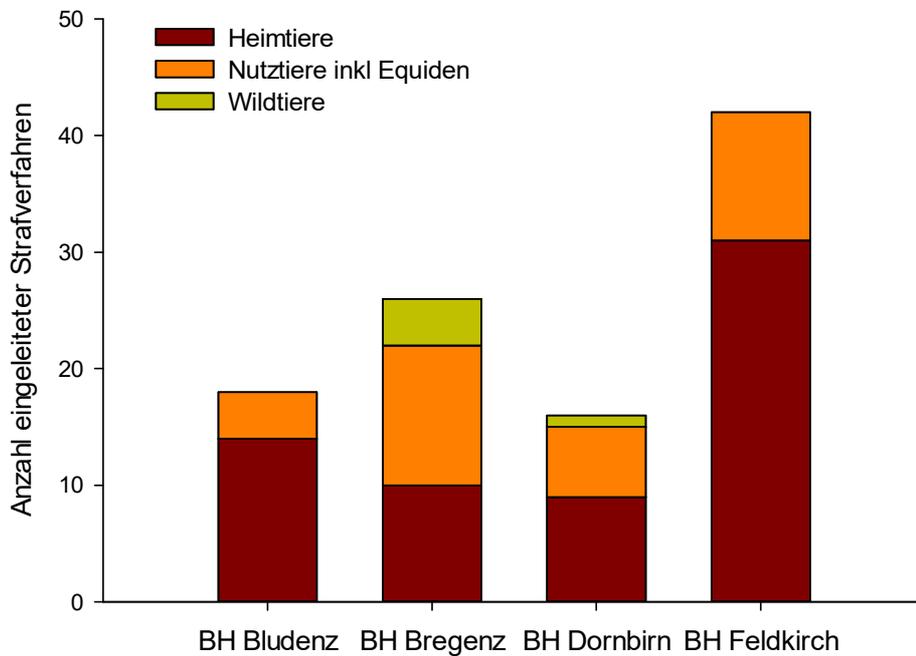


Abb. 2 Verwaltungsstrafverfahren nach Verwaltungsbehörde und betroffenen Tierkategorien

Fünfundzwanzig Prozent der Verfahren betrafen Verstöße gegen den zentralen Paragraphen 5 des TSchG (Tierquälerei bzw. ungerechtfertigtes Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Versetzen in schwere Angst) in Zusammenhang mit mangelhafter Betreuung und Haltung oder betrafen Verstöße in Zusammenhang mit schmerzhaften Eingriffen (§7 TSchG).

Ebenfalls waren Verstöße wegen illegalen Anbietens von Tieren in der Öffentlichkeit (Internet, Print- und sozialen Medien), die Nichteinhaltung von Haltungsbedingungen, die Vermittlung von Tieren aus dem Ausland ohne Bewilligung, Import von zu jungen Tieren aus dem Ausland, oder die Vernachlässigung von Registrier- und Kennzeichnungspflichten von Hunden von den Strafverfahren umfasst.

Von den 102 Verwaltungsstrafverfahren waren im Berichtsjahr 50 Verfahren (49 %) entweder noch nicht (rechtskräftig) abgeschlossen oder die Tierschutzombudsperson hat keine Kenntnis davon.

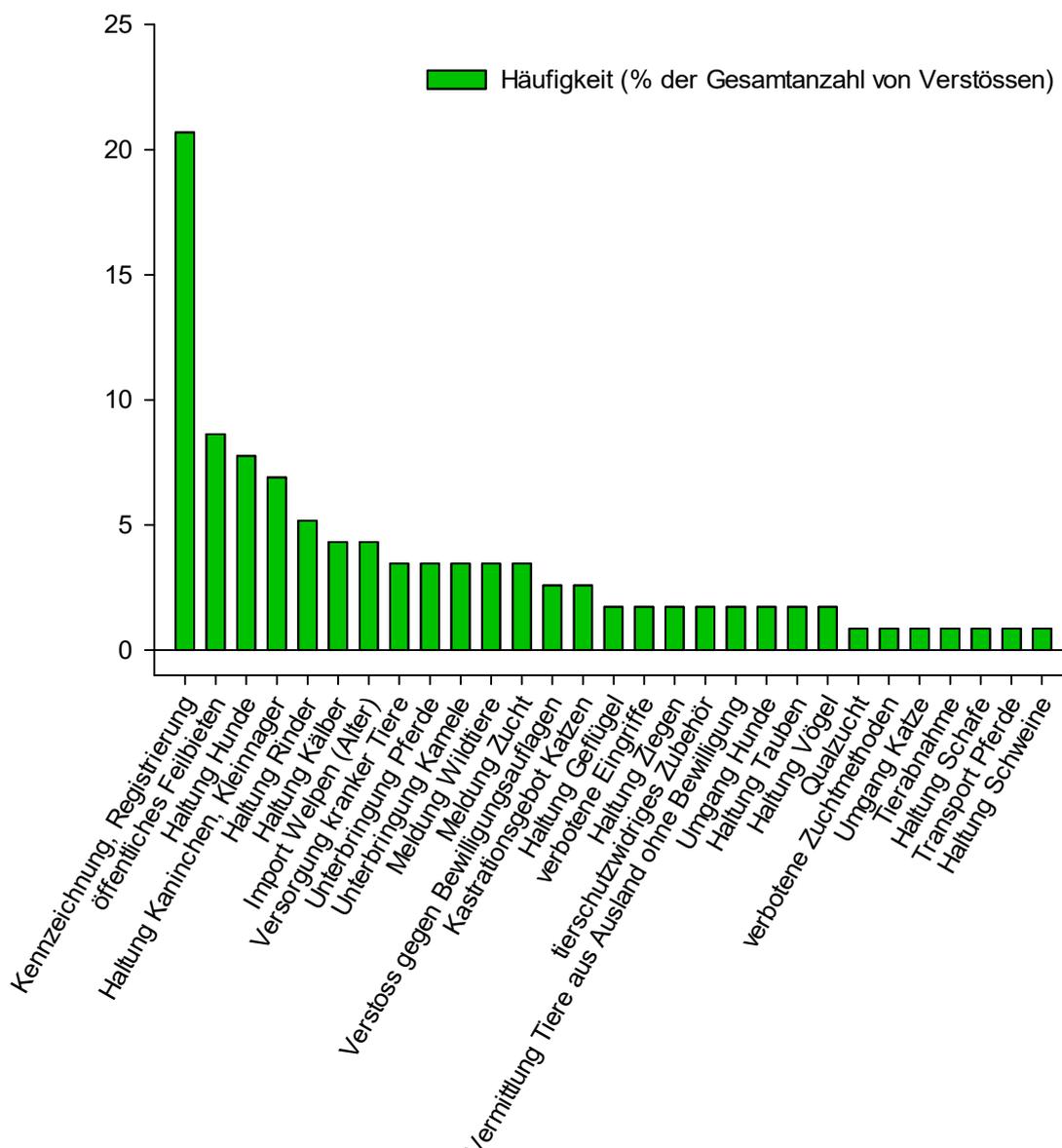


Abb. 3 Verwaltungsstrafverfahren dargestellt nach thematischen Übertretungen

Im Rahmen des Ihr zustehenden Parteiengehörs gab die Tierschutzombudsperson in 8 Fällen eine fachliche Stellungnahme ab. In 9 zur Kenntnis gelangten Verfahren wurde Ihr im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (n = 24) **kein** Parteiengehör **ermöglicht**. In einem Verfahren erhob die Tierschutzombudsperson Einspruch und in weiterer Folge Beschwerde gegen den Strafbescheid.

3.1.2 Verfahren zur Erteilung von Tierhalteverböten

Ein Tierhalteverbot ist die *ultima ratio* im Sinne des Tierschutzes seitens der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn gelindere Mittel und Maßnahmen nicht ausreichen, um eine/n Tierhalter/Tierhalterin zu einer den Mindestanforderungen des TSchG und der dazu erlassenen Verordnungen entsprechenden Tierhaltung zu bewegen. Werden behördliche Mängelbehebungsaufträge nicht befolgt, und mindestens 2 Verwaltungsstrafen nach § 5 (Verbot der Tierquälerei), § 6 (Verbot der Tötung), § 7 (Verbot von Eingriffen) oder § 8 (Verbot der Weitergabe, Veräußerung und Erwerbs bestimmter Tiere) des TSchG oder mindestens 1 Verurteilung oder Diversion wegen Tierquälerei nach dem Strafgesetzbuch (§ 222) rechtskräftig, so kann die Behörde ein Tierhalteverbot erlassen, insbesondere wenn es unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Tierhalters notwendig ist, um ihn von weiteren solchen Verstößen und Tierquälerei abzuhalten.

Im Berichtsjahr wurden **2** Verfahren bezüglich Erteilung eines unbefristeten und uneingeschränkten sowie eines befristeten und auf Hunde eingeschränkten Tierhalteverböts sowie **1** Verfahren zur Androhung eines Tierhalteverböts eingeleitet. In einem Verfahren wurde ein Tierhalteverbot auf Dauer und für alle Tierarten ausgesprochen. Im Verfahren zum befristeten Tierhalteverbot gab die Tierschutzombudsperson eine Stellungnahme ab und hat keine Kenntnis vom Verfahrensausgang. Im Verfahren zur Androhung eines Tierhalteverböts wurde dieses bescheidmäßig angedroht, der Tierschutzombudsperson jedoch wurde **kein** Parteiengehör ermöglicht.

3.1.3 Strafverfahren am Landesverwaltungsgericht (Beschwerdeverfahren)

Im Berichtsjahr erlangte die Tierschutzombudsperson Kenntnis von 6 neu eingeleiteten Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht Vorarlberg gegen Bescheide der Behörden. Bei drei Verfahren handelte es sich um Verwaltungsstrafverfahren, in einem Verfahren um eine Beschwerde gegen einen Maßnahmenbescheid gemäß TSchG. Die Beschwerden betrafen die Haltung von Nutztieren (Kälber), die Haltung von Wildtieren (Papageien), die Haltung von Pferden und Großkamelen im Zirkus.

Bei 3 Verfahren fand eine mündliche Verhandlung im Berichtsjahr statt, an welchen die Tierschutzombudsperson teilnahm und die Interessen des Tierschutzes vertrat, in 1 Verfahren brachte sie eine schriftliche Stellungnahmen ein.

In 4 Verfahren ergingen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts noch im Berichtsjahr, wobei diese dreimal die erstinstanzliche Entscheidung im Sinne des Tierschutzes bestätigten, und in einem Fall der Beschwerde stattgaben und die Einstellung verfügt wurde. Ein weiteres Verfahren aus dem Vorjahr wurde ohne Verhandlung eingestellt.

Der von der Tierschutzombudsperson im Berichtsjahr 2020 erhobenen außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Abweisung ihrer Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht wurde stattgegeben und der angefochtene Beschluss des Landesverwaltungsgerichts wurde aufgehoben. Die neuerliche (inhaltliche) Befassung durch das Landesverwaltungsgericht mit der Beschwerde der Tierschutzombudsperson mündete im Berichtsjahr in einer neuerlichen Abweisung.

Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg sind über dessen Homepage <http://www.lvwg-vorarlberg.at/rechtsinformationssystem-des-bundes-ris/> im Rechtsinformationssystem des Bundes einsehbar.

3.1.4 Verfahren gemäß §222 Strafgesetzbuch (Strafrechtsverfahren)

Im Zusammenhang mit der Berichtspflicht durch die Staatsanwaltschaft an die Tierschutzombudsperson gemäß §41 (7) TSchG und den Befugnissen der Tierschutzombudsperson bei Verdacht eines Verstoßes gegen § 222 des Strafgesetzbuches (Tierquälerei) erhielt die Tierschutzombudsstelle im Berichtsjahr **9 Polizeiberichte oder Verständigungen** der zuständigen Staatsanwaltschaft über **anhängige Verfahren wegen des Verdachts der Tierquälerei**. Dabei handelte es sich in 2 Fällen um Benachrichtigungen über die Einstellung des Verfahrens, in 1 Fall um die Benachrichtigung, dass Anklage nach §222 (1) Z1 StGB erhoben wird.

Über die jeweils betroffene Bezirksverwaltungsbehörde erlangte die Tierschutzombudsperson in 2 Fällen Kenntnis von einer Verurteilung, in 2 Fällen Kenntnis von Diversion (nach Ablauf einer Probezeit, nach Zahlung einer Geldbuße) und in 1 weiteren Fall von einem Freispruch zu einem Verfahren aus dem Jahr 2019. In 2 Fällen, in welchen sie von den Bezirksverwaltungsbehörden über eine Anzeige oder polizeiliche Erhebungen informiert wurde, war ihr bislang nicht bekannt, ob die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat bzw. erhielt sie hierüber keine Verständigung durch die Staatsanwaltschaft oder durch das Landesgericht im Falle einer Verurteilung oder eines Freispruchs.

3.1.5 Bewilligungsverfahren (§23 TSchG)

Neben der Wahrnehmung der Interessen des Tierschutzes in Verwaltungsstrafverfahren zählt die Wahrnehmung dieser Interessen in allen anderen Verfahren nach dem Tierschutzgesetz ebenso zu den zentralen Aufgaben der Tierschutzombudsperson im Rahmen der Ausübung ihrer Parteistellung.

Gemäß §23 TSchG wird für folgende Tierhaltungseinrichtungen und Tierhaltungen eine Bewilligung benötigt:

- Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen
- Tierhaltungen in Tierheimen, Tierpensionen, Tierasylen, Gnadenhöfen
- Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit
- Haltung von Tieren in Zirkussen, in Variétés und ähnlichen Einrichtungen

Im Berichtsjahr wurden 17 Bewilligungsverfahren nach dem TSchG eingeleitet. Die Tierschutzombudsperson hat sich durch schriftliche Stellungnahmen, Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und einer Beschwerde als Partei des Tierschutzes eingebracht.

Im Rahmen von Lokalaugenscheinen bzw. mündlichen Verhandlungen vor Ort über Einladung der entsprechenden Bezirksverwaltungsbehörde war dies im Berichtsjahr aufgrund der Maßnahmen gegen die Coronavirus-Pandemie nur im Sommer möglich. Stellungnahmen wurden teilweise schriftlich übermittelt, Lokalaugenscheine wurden verschoben oder abgesagt. Lokalaugenscheine bzw. mündliche Verhandlungen bei Verfahren nach dem TSchG bieten die Möglichkeit, sich selbst ein Bild von Haltung, Unterbringung und Betreuung von Tieren zu machen.

3.1.5.1 Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (§28 TSchG)

Im Berichtsjahr wurden **9** Anträge für die Bewilligung von sonstigen Veranstaltungen gemäß §28 TSchG gestellt, in deren Rahmen Tiere Verwendung fanden, und die Tierschutzombudsperson eingebunden war. Die Bewilligungsverfahren durch die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden wurden eröffnet, aber teilweise die Veranstaltungen aufgrund der Covid-19 Pandemie abgesagt oder Anträge zurückgezogen. Die Tierschutzombudsperson erlangte Kenntnis von 4 Veranstaltungsabsagen.

Bei den Veranstaltungen handelte es sich um Rassekleintierausstellungen mit diversen Tierarten, eine Rassekatzenausstellung, die Verwendung von landwirtschaftlichen Nutztieren und Eseln im Rahmen von Weihnachts- und Ostermärkten, Ponyreiten sowie der Verwendung von Tieren zur Mitwirkung von Film- und Fotoaufnahmen.

3.1.5.2 Tierheime, Tierpensionen, Tierasyle, Gnadenhöfe (§29 TSchG)

Im Berichtsjahr wurden **ein Bewilligungsverfahren** für die Errichtung und den Betrieb einer Hundepension neu eingeleitet, sowie zwei Verfahren aus dem Jahr 2020 weitergeführt bzw. mit einer mündlichen Verhandlung fortgeführt.

3.1.5.3 Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeiten (§31 TSchG)

▪ *Sonstige wirtschaftliche Tätigkeit*

Für die Verwendung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit wurden 2020 **vier Bewilligungsverfahren** eingeleitet bzw. fortgeführt. In drei Fällen handelte es sich um Vereine, die eine Betriebsstätte für Hunde und/oder Katzen zur Vermittlung bzw. eine Erweiterung oder eine Verlängerung einer bestehenden Bewilligung für die Vermittlung von Hunden bzw. Katzen beantragten. Eine Beschwerde der Tierschutzombudsperson wurde in einer Beschwerdeentscheidung berücksichtigt und die Haltung bewilligt. Zwei Verfahren waren im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen, während ein Verfahren in eine Meldung gemäß §31a TSchG mündete.

▪ *Zoofachgeschäfte*

Im Jahr 2021 wurde **kein Bewilligungsverfahren für Zoofachgeschäfte** neu eingeleitet. **Ein** Verfahren im Rahmen der Erweiterung eines bestehenden Zoofachhandels aus dem Jahr 2020 wurde weitergeführt und mit Bewilligung abgeschlossen.

▪ *Reit- und Fahrbetriebe*

Für die Haltung von Pferden im Rahmen eines Reit- und Pferdepensionsbetriebs wurde im Berichtsjahr **im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens ein Bewilligungsverfahren** eingeleitet.

3.1.5.4 Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen (§27 TSchG)

Im Berichtsjahr wurden **zwei Bewilligungsverfahren** für die Haltung und Verwendung von Tieren im Rahmen von Zirkuseinrichtungen und Veranstaltungen eingeleitet. In einem Fall wurde die anberaumte mündliche Verhandlung jedoch aufgrund der Maßnahmen und Vorschriften zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie abgesagt.

3.1.5 Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung von Tieren (§31a TSchG)

Gemäß §31a TSchG bedarf die wiederholte Aufnahme, Weitergabe oder Vermittlung von Tieren (außer landwirtschaftlich genutzten Tiere inkl. Kaninchen, Nutzfische,

Neuweltkameliden, Strauße und Schalenwild), ohne ein Tierheim, -asyl, Gnadenhof oder eine gemäß §31 (1) bewilligte Einrichtung zu sein, einer Meldung an die Behörde. Ebenso bedarf der Handel bzw. die Vermittlung von Tieren aus dem Ausland nach Österreich ohne Haltung in Österreich einer Genehmigung durch die Behörde.

Im Berichtszeitraum erhielt die Tierschutzombudsstelle Kenntnis von der Zurückweisung eines Antrags zur regelmäßigen Vermittlung von Tieren aus einem EU-Land. **Keine Meldung einer Pflegestelle** wurde der Tierschutzombudsstelle zur Kenntnis gebracht.

3.1.6 Zuchtmeldungen

Wenn keine Zucht im Sinne einer genehmigungspflichtigen wirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit (§31 (1) TSchG) vorliegt, ist die Haltung von Tieren zur Zucht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemäß §31 (4) TSchG zu melden.

Im Berichtsjahr wurde die Tierschutzombudsstelle von zwei Meldungen der Zucht in Kenntnis gesetzt. Die Meldungsbestätigungen betrafen eine Vogelzucht und eine Katzenzucht ohne nähere Angaben zur Zucht selbst.

Unter Zucht wird im rechtlichen Sinn (§4 TSchG) jede Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch

- a) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder
- b) gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung oder
- c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder
- d) durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin

verstanden.

3.1.7 Wildtiermeldungen

Gemäß §25 Abs 1 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, dürfen Wildtiere, die im Hinblick auf Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis oder Sozialverhalten besondere Ansprüche an die Haltung stellen, bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen nur auf Grund einer binnen zwei Wochen vorzunehmenden Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden.

Gemäß §8 Abs der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II 486/2004 idgF, muss die Haltung folgender Tierarten angezeigt werden:

1. alle Wildtierarten der Säugetiere (Mammalia), ausgenommen Schalenwild, Bison (*Bison bison*) und Streifenhörnchen (*Tamias* Subspezies),
2. alle Wildtierarten der Vögel (*Aves*), ausgenommen Arten der Unzertrennlichen (*Agapornis* spp.), der Plattschweifsittiche (*Platycercidae*), Wellensittiche (*Melopsittacus undulatus*), Nymphensittiche (*Nymphicus hollandicus*), Prachtfinken (*Estrilidae*), der Chinesische Sonnenvogel (*Leiothrix lutea*), die Chinesische Zwergwachtel (*Coturnix chinensis*) sowie das Diamanttäubchen (*Geopelia cuneata*),

3. alle Arten der Reptilien (Reptilia),
4. alle Arten der Lurche (Amphibia),
5. Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden

Bisher wurden der Tierschutzombudsstelle keine von Tierhaltern und Tierhalterinnen eingegangenen Anzeigen von Wildtierhaltungen gemäß zur Kenntnis gebracht.

3.1.8 Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren nach dem Durchf.-TSch-EU

Im Anwendungsbereich des Gesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, dem Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, hat die Tierschutzombudsperson dieselbe Stellung und dieselben Befugnisse, wie ihr gemäß §41 TSchG eingeräumt werden. In diesem Gesetz werden auch besondere Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 geregelt, worunter Verfahren zur Ausstellung von Sachkundenachweisen fallen. In der Tierschutz-Schlachtverordnung wird genau festgelegt, nach welchen Voraussetzungen die Behörde den Sachkundenachweis auszustellen hat ((Nachweis der Schulung und praktischen Ausbildung).

Im Berichtsjahr sind der Tierschutzombudsperson von den Behörden **keine Verwaltungsverfahren** zur Ausstellung eines Sachkundenachweises für die Schlachtung oder Tötung und **keine eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren** zu Verstößen bei der Schlachtung und Tötung von Tieren zur Kenntnis gebracht worden.

3.1.9 Beurteilung der Einbindung in die Verwaltungsverfahren

Um die Parteistellung der Tierschutzombudsperson für den Tierschutz zu wahren, ist es notwendig, dass die Behörden die Tierschutzombudsstelle über Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren in Kenntnis setzt. Verwaltungsstrafverfahren sind ein besonders sensibler Aufgabenbereich, und oft die letzte Möglichkeit, rechtskonforme Haltungsbedingungen für Tiere zu erwirken.

Die Einbindung der Tierschutzombudsstelle in Verwaltungsstrafverfahren, die sich oft über längere Zeit erstrecken, wurde im Berichtsjahr von den Bezirksverwaltungsbehörden unterschiedlich praktiziert bzw. gehandhabt. Besonders der Zeitpunkt der Einbindung durch die Behörde variiert nach wie vor. Während mit Zustellung der Strafanzeige die Einbindung seitens der Amtstierärzte mit wenigen Ausnahmen sehr früh erfolgt, war es der Tierschutzombudsperson nicht immer möglich, bei Strafverfahren im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ihr Recht auf Parteigehör ordnungsgemäß auszuüben und eine Stellungnahme abzugeben, weil sie erst nach Strafbescheid-Erlass eingebunden wurde. Durch diese Vorgehensweise verbleibt der Tierschutzombudsperson nur die Möglichkeit

des Einbringens eines Rechtsmittels, was ihrer Ansicht nach nicht einer effizienten Verfahrensabwicklung entspricht.

Die Tierschutzombudsperson hat nach und nach das direkte Gespräch mit den involvierten Sachbearbeitern der Behörden gesucht, um eine im Ermittlungsverfahren zeitlich sinnvolle Einbindung der Tierschutzombudsperson in Verwaltungsstrafverfahren zu erreichen.

Die Einbindung in Beschwerdeverfahren am Landesverwaltungsgericht Vorarlberg funktionierte sehr gut.

Ebenso erfolgte die Einbindung der Tierschutzombudsperson in Ermittlungsverfahren, wenn es Bewilligungen nach dem Tierschutzgesetz geht, durch die zuständigen Behördenabteilungen zufriedenstellend. Die Stellungnahmen bzw. Auflagen seitens der Tierschutzombudsstelle fanden größtenteils Berücksichtigung. Im Sinne eines gemeinsamen Nenners und der Beschleunigung solcher Verfahren wäre es in vielen Fällen aus Sicht der Tierschutzombudsperson effizienter, eine Besprechung oder Einbringung im Rahmen von gemeinsamen Lokalaugenscheinen von Tierhaltungen (die durch die Amtstierärzte durchgeführt werden) effizienter. Ebenso war die Tierschutzombudsperson wiederum bemüht, sich in die Besprechung von aktuellen Tierschutzfällen einzubringen, bei fachlichen Fragestellungen zu unterstützen und darüber im Austausch zu sein.

Die Möglichkeiten zum direkten Austausch mit den mit Tierschutzthemen oder Querschnittsthemen befassten Behördenabteilungen waren im zweiten Jahr der Coronavirus-Pandemie wiederum eingeschränkt, jedoch ist der Bedarf nach direktem Austausch deswegen nicht weniger geworden, und aus Sicht der Tierschutzombudsperson wäre ein regelmäßiger persönlicher Austausch ebenso effizient wie auch im Sinne des Tierschutzes.

3.2 Anlaufstelle Tierschutzfragen und Meldungen zu Tierschutzverstössen

3.2.1 Hinweise zu Missständen in Tierhaltungen

Im Jahr 2021 gelangten 77 Hinweise von Bürger/Innen oder Vereinen über mögliche Übertretungen von Bestimmungen des Tierschutzgesetzes an die Tierschutzombudsstelle. Bei knapp 25% solcher Meldungen sind vor Weiterleitung Fragen nach tierschutzrechtlichen Bestimmungen, Möglichkeiten der Intervention und/oder Folgen zu beantworten.

Bei vielen Hinweisen konnte durch schriftliche Rückfragen (sofern nicht anonym) oder im direkten Gespräch abgeklärt werden, inwieweit es sich bei den Schilderungen tatsächlich um Verstöße mit Tierschutzrelevanz handelt, ehe sie weiter an die Behörden mit der Bitte um Überprüfung des Sachverhalts weitergeleitet werden.

Meldungen mit Hinweisen auf Missstände

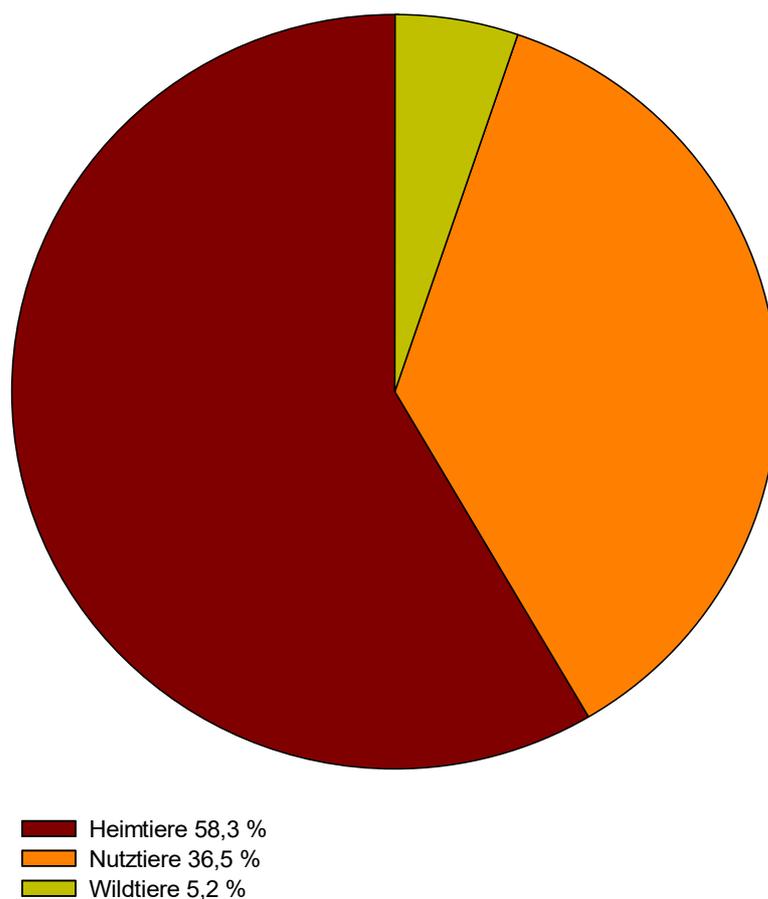


Abb. 4 Hinweise auf Tierschutzverstöße und Anfragen in Zusammenhang mit Tierschutzverstössen: % Anteile bezogen auf Heim-, Nutz- und Wildtiere

Mit 58% betraf der größere Anteil der Hinweise die Haltung von oder den Umgang (Misshandlung) mit Heimtieren, davon v.a. Hunde und Katzen. Nutztiere inklusive Pferde, Esel und Kaninchen waren zu 36,5% betroffen.

Beim Verdacht auf Mängel in der Haltung waren vielfach die Bewegungsfreiheit, das Platzangebot, die Betreuung und Pflege oder Versorgung bei Verletzungen oder Krankheit angesprochen. Ebenso sind immer wieder die Kastrationspflicht von Freigänger-Katzen, das öffentliche Feilbieten unter nicht erlaubten Bedingungen Thema bei den Hinweisen aus der Bevölkerung. Hinweise zu grobem Umgang bzw. Misshandlung betreffen vielfach Hunde, und können ohne eindeutiges Beweismaterial bei den behördlichen Kontrollen kaum reproduziert werden.

Bei einem Teil der überprüften Tierhaltungen oder eingeleiteten Schritte konnten durch die Behörden Mängel festgestellt, in der Folge behoben und die Tierhaltung verbessert werden und somit weiteres Tierleid durch diese Hinweise verhindert oder beendet werden.

3.2.2 Anfragen zu Tierschutzthemen

Die Beantwortung von Anfragen rund um Tierschutz- und tierschutznahe Themen ist ein wichtiges Tätigkeitsfeld. Die Tierschutzombudsstelle wird genutzt von Bürgerinnen und Bürgern und (auch amtsinternen) Institutionen, die sich mit tierschutznahen Themen oder Querschnittsbereichen beschäftigen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 97 schriftliche Anfragen beantwortet und zusätzlich zahlreiche telefonische Anliegen bearbeitet.

Im Rahmen der Landtagsanfrage „Mehr Ausbildung statt Rasselisten“ an den Landesrat für Tierschutz „“ hat sich die Tierschutzombudsperson auch an der Beantwortung durch das Büro des Landesrats beteiligt.

Die Inhalte der Fragen, die an die Tierschutzombudsstelle herangetragen wurden, sind breit gefächert, und betrafen im Berichtsjahr neben „klassischen“ Tierschutzthemen wie Haltungsanforderungen und -beurteilung, tiergerechter Umgang mit Tieren, Tiertransporte oder die Katzenkastrationspflicht auch sicherheitspolizeiliche Bestimmungen in Zusammenhang mit Hunden, die Vergrämung und die Tötung von Tieren.

Verschiedenste Anfragen betrafen Themen zu Tieren und zur Tierhaltung, die tierschutzrelevant sind aber gleichzeitig nicht primär durch die Tierschutzgesetzgebung geregelt werden. Darunter fallen nicht selten auch Themen, die den Gemeinden obliegen wie Lärm- oder Geruchsbelastung im Zusammenhang mit Tierhaltungen. Auch Fragen in Zusammenhang mit Tieren, die anderen öffentlichen Rechtsmaterien wie dem Jagdrecht, den Coronavirus-Pandemie-Maßnahmen oder auch zivilrechtlichen Bestimmungen unterstellt sind, gelangen an die Tierschutzombudsstelle. Auch Fragen zu Unterstützungsmöglichkeiten hinsichtlich der Kastrationspflicht von Katzen oder

Tierschutzes ist, dass Regelungen so gehandhabt werden, dass das Wohl des betroffenen Tieres im Vordergrund steht. Immer wieder werden bei herangetragenen Anliegen auch Interessen des Tierschutzes vorgeschoben, und versucht die Tierschutzombudsstelle für die Durchsetzung persönlicher Interessen zu nutzen.

Ein immer wiederkehrendes Thema von Anfragen und Anliegen sind Tiertransporte und deren Kontrollen. Die Tierschutzombudsperson war bemüht den Anliegen bestmöglich gerecht zu werden und die Komplexität der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Realität und Praxis der Landwirtschaft und des Handels dazu verständlich zu erläutern. Sowohl bei diesem als auch bei anderen Nutztierschutz-Themen wird ersichtlich, dass die Realität in der Nutztierhaltung und Lebensmittelproduktion nicht mit den Erwartungen und dem Sensibilisierungsgrad für Tierschutz in der Bevölkerung mithalten kann.

3.3 Tätigkeiten im Tierschutzrat

Der Tierschutzrat ist ein beratendes Gremium des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Fragen des Tierschutzes. Die je Bundesland namhaft gemachten Tierschutzombudspersonen sind u.a. Mitglieder des Tierschutzrates (§ 42 TSchG).

Die Tierschutzombudsperson Vorarlberg nahm an beiden 2021 wiederum online stattfindenden Sitzungen des Tierschutzrats teil. Aktuelle wie grundsätzliche Probleme und Entwicklungen des Tierschutzes wurden behandelt.

In der 42. Sitzung brachte die Tierschutzombudsperson mit Unterstützung der anderen Tierschutzombudspersonen einen Antrag zum Thema Lebetier-Transporte in Drittländer, in welche ein Großteil der Zuchtrinder aus Österreich exportiert wird, zur Beschlussfassung ein.

Gemeinsam mit anderen Tierschutzombudspersonen sowie dem Vertreter der Österreichischen Tierärztekammer brachte sie im Herbst 2021 auch das Thema des Einsatzes von Hilfsmitteln im Pferdesport ein.

Beide Anträge führten zu einstimmigen Beschlussfassungen bzw. zur einstimmigen Zuweisung des Themas des Einsatzes von Hilfsmitteln im Pferdesport in die Arbeitsgruppe „Schutz von Heim-, Hobby-, Sporttieren“.

Weiter wurden Anträge aus der Arbeitsgruppe „Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“

- zur Umsetzung der erarbeiteten und beschlossenen **Vorschläge für Bedingungen zur Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß § 31 (1) TSchG** in der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung

- zur Empfehlung, die Mindestanforderungen an die Haltungsbedingungen und die Aufzeichnungspflicht sinngemäß auch für alle **Haltungen von Tieren zum Zwecke der Zucht (ohne Meldepflicht)** zur Anwendung zu bringen
- zur Festlegung der vorgeschlagenen **Mindestvolumina für die Hälterung von Speisefischen** (Forellen und Aale, Karpfen, Welse und Hechte) in der Tierschutz-Schlachtverordnung

eingebraucht und beschlossen.

Auch der von der Arbeitsgruppe "Schutz von Wildtieren und Tieren in Zoos " eingebrachte Antrag

- über die ausgearbeiteten **Ergänzungen der Bestimmungen zur Privathaltung von Rehen** in der 2. Tierhaltungsverordnung sowie

die von der Arbeitsgruppe „Qualzucht“ eingebrachten Anträge

- zur **effizienteren Umsetzung des Qualzuchtverbots** in Österreich

wurden beschlossen.

Zur genaueren Ausarbeitung einzelner Sachthemen und Fragestellungen waren auch im Berichtszeitraum 2021 ständige Arbeitsgruppen des Tierschutzrates tätig. Die Tierschutzombudsperson ist in den Arbeitsgruppen „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“, „Schutz von Nutztieren“, Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“, „Schutz von Wildtieren und Tieren in Zoos“ sowie der Arbeitsgruppe „Qualzucht“_des Tierschutzrates tätig:

Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Nutztieren“

Im Berichtszeitraum hielt die ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Nutztieren“ drei online-Sitzungen ab, in welchen sie sich inhaltlich mit den Tierschutz-Herausforderungen der Weidehaltung und Haltung kleiner Wiederkäuer auf Alpen auseinandersetzte.

Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“

Im Berichtsjahr fanden fünf online-Sitzungen statt, bei welchen Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht im Rahmen gewerblicher Tierhaltung oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit (§31 (1) TSchG) sowie Mindestvolumina für die Hälterung von Speisefischen ausgearbeitet wurden.

Ständige Arbeitsgruppe „Qualzucht

2021 wurden drei Sitzungen abgehalten. In diesen beschäftigte sich die Arbeitsgruppe auf Ersuchen des Ministerbüros mit der Recherche und Evaluierung existierender Regelungen zur Verhinderung von Qualzucht innerhalb der EU, um so eine Empfehlung zur Umsetzung in Österreich zu geben. Insbesondere das Niederländische Ampelsystem bei brachycephalen Hunden wurde näher beurteilt. Es wurden mehrere Vorschläge zur Verbesserung der Umsetzung des Verbotes der Qualzucht ausgearbeitet.

Informationen zum Tierschutzrat und Protokolle zu Sitzungen können auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingesehen werden:

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/Tierschutzrat/Tierschutzrat.html>

3.4 Öffentlichkeitsarbeit und weitere Aktivitäten

3.4.1 Tierschutzpreis des Landes Vorarlberg

Im Jahr 2021 wurde von Landesrat für Tierschutz Christian Gantner und den Vorarlberger Nachrichten wieder Tierschutzpreise vergeben. Die Durchführung und fachliche Leitung der Jury, die Aufbereitung der Einreichungen, die Kommunikation mit den Bewerbern sowie die Planung der Besichtigungen durch die Jury übernahm die Tierschutzombudsperson.

Ziel ist es, herausragende Leistungen, gelungene Projekte und besonderes Engagement im Bereich des Tierschutzes und der Tierhaltung zu prämiieren, um die Motivation für besonders tierfreundliche Haltungen und Engagement zum Schutz von Tieren zu steigern und diese anderen Tierhalter*innen und Multiplikator*innen zu präsentieren.

Nach Überlegungen für die Festlegung von Voraussetzungen und Kriterien zur Bewertung, wonach die eingereichten Tierhaltungen, Projekte und Aktivitäten u.a. auch Aspekte von Nachhaltigkeit in ihrer Wirkung erfüllen mussten, wurde diese in einem Ausschreibungstext zusammen mit einem von jedem Bewerber auszufüllendem Formular für die Einreichung auf der Website der Tierschutzombudsstelle veröffentlicht. Die Ausschreibung des Preises wurde über diese sowie durch Mitinitiatorin und Journalistin Verena Daum in den Vorarlberger Nachrichten beworben. Die Jury setzte sich aus einem Vertreter der Abteilung Vb Veterinärwesen, des Umweltinstituts, der praktizierenden Landwirtschaft und Genossenschaft Bio Vorarlberg sowie Mitinitiatorin Verena Daum zusammen.

Bis zum Ende der Einreichfrist langten 14 Bewerbungen bei der Tierschutzombudsstelle ein, welche auf Erfüllung der Voraussetzungen und Kriterien hin geprüft wurden. Zwei der eingereichten Bewerbungen wurden nach Rücksprache wieder zurückgezogen.

In der Jury-Sitzung im Juni präsentierte die Tierschutzombudsfrau den Jurymitgliedern 12 Bewerbungen, aus welchen 7 Bewerber nominiert wurden für eine Besichtigung des Projekts bzw. der Tierhaltung vor Ort. Darunter fanden sich 4 landwirtschaftliche Tierhaltungen, 2 Heimtierhaltungen mit besonderem Engagement im Kaninchen- und Nagetierbereich, sowie einem Verein mit besonderem Engagement in der Pflege von verletzten und Wiederauswilderung der gesund gepflegten Greifvögel sowie im Artenschutz und Lebensraumerhaltung für gefährdete heimische Eulenarten wie den Steinkauz oder die Schleiereule.

Die Besichtigungen durch die Jury fanden im September statt und boten trotz des ambitionierten Zeitplans ausreichend Gelegenheit, von den Tierhaltungen und Aktivitäten einen Eindruck zu gewinnen und entsprechend den festgelegten Kriterien Fragen zu klären, um im Anschluss eine Bewertung vorzunehmen.



Die Preisanwärter waren hinsichtlich Tierarten und Haltungszweck sehr unterschiedlich, auch bei Nutzung von Tieren zeigte sich diese in vielen Formen, vom Tier als Glied in der Nahrungsmittelkette bis hin zum „Marketing-Instrument“ für den Betrieb. Zentral für die Bewertung durch die Jury war bei Nutzung, inwieweit auch das Tier profitiert. Neben den festgelegten Kriterien war nicht zuletzt die Einstellung zum Tier und neuen Erkenntnissen, sowohl bei den Bewerbern mit Heimtierhaltung, im Umgang mit Wildtieren als auch Bewerbern mit Nutztierhaltung. Die Jury entschied sich, alle 7 Bewerber für einen der mit jeweils 1'500 Euro dotierten Preis des Landes zu empfehlen.

Pandemiebedingt fand die Preisverleihung in kleinerem Rahmen am 1. Oktober im Medienhaus Schwarzach statt. Nach Präsentation der Preisträger und ihren Leistungen durch die Tierschutzombudsfrau und der Verleihung der Urkunden durch Landtagspräsident Herr Mag. Sonderegger in Vertretung von Landesrat Gantner ließ man den Nachmittag gemütlich ausklingen.

An dieser Stelle bedankt sich die Tierschutzombudsfrau herzlich für die ehrenamtliche Mitwirkung der Jury-Mitglieder sowie bei Dr. Stefan Hörtenhuber von der Universität für Bodenkultur für die Beratung zu möglichen Kriterien zur Bewertung von nachhaltigen tierwohlförderlichen Leistungen.

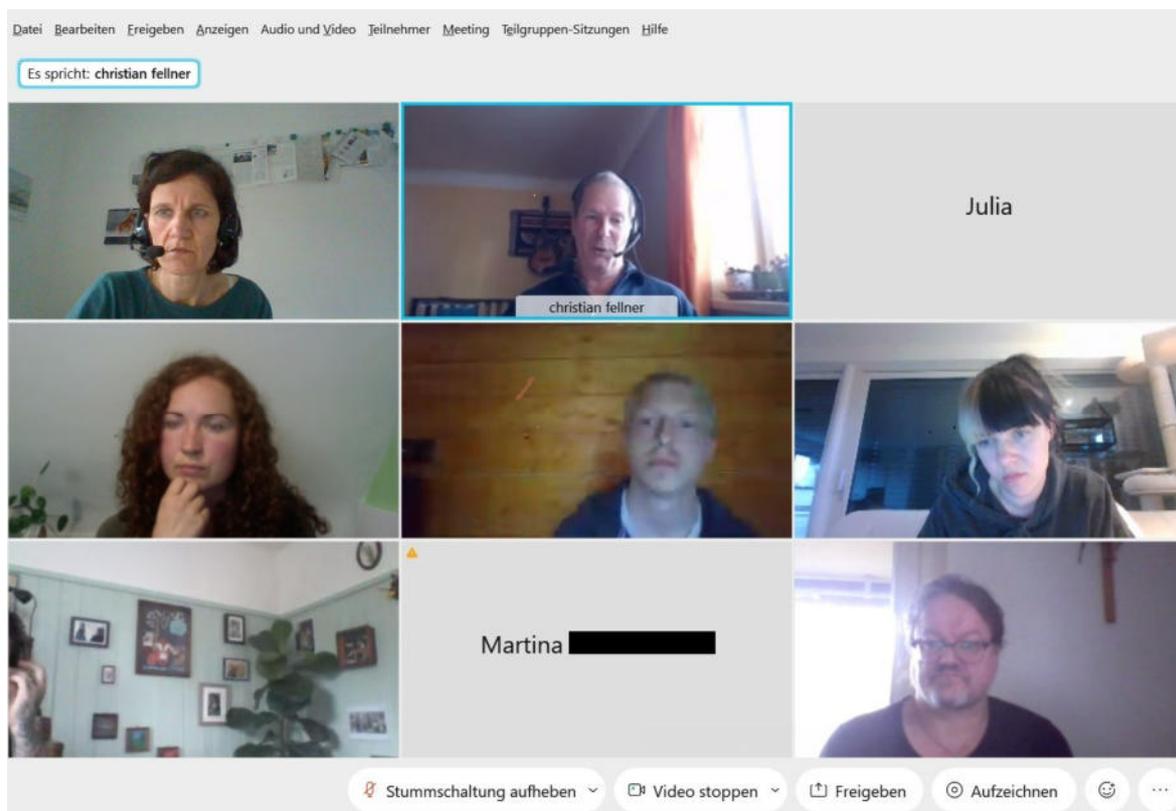


Die Tierschutzpreisträger 2021

©VN Roland Paulitsch

3.4.2 Bildungsarbeit, Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Im April veranstaltete die Tierschutzombudsperson anlässlich von Beschwerden und Anfragen in Zusammenhang mit einem akuten Taubenproblem in der Marktgemeinde Götzis ein Webinar für interessierte Vereine und Personen zum Thema Taubenschutz. Dr. Christian Fellner, Tierarzt und u.a. zuständig für das Thema Stadtaubenschutz bei der Tierschutzombudsstelle Wien, präsentierte Wissenswertes über die Biologie der Taube, tiergerechte Taubenabwehr und Erfahrungen rund um Sanierungen von Taubenbrutplätzen mit Hilfe von Taubenschlägen.



Im Anschluss blieb ausreichend Zeit, um praktische Fragen in Zusammenhang mit der Umsiedelung von Tauben und Annahme des neuen Nistplatzes zu stellen. Diese Möglichkeit wurde von den Teilnehmern rege genutzt. Dabei wurden Fragen zur Vorbereitung und Einrichtung eines Taubenschlages, zu möglichen bzw. idealen Standorten, zur Betreuungsfrequenz, zur Bestandsregulierung, zur Hygiene, Fütterung, zur Pflege von kranken und verletzten Tauben, zu Quarantänemöglichkeiten, zur Kennzeichnung und Erfolgsfaktoren eines Taubenschlages sowie einer sinnvollen Öffentlichkeitsarbeit diskutiert.

Die Tierschutzombudsperson ist in stetigem Kontakt mit Tierschutzombudspersonen der anderen Bundesländer Österreichs, um organisatorische wie inhaltliche Fragen zu bearbeiten sowie Erfahrungen auszutauschen. Ebenso sucht und steht sie in Kontakt mit in- und ausländischen Institutionen und Organisationen, die sich Tierhaltungs- und Tierschutzthemen widmen. Diese Kontakte sind sehr konstruktiv und werden als positiv angesichts der fehlenden Austauschmöglichkeiten innerhalb des Umweltinstituts wahrgenommen.

Dem Austausch mit anderen Fachexperten auch über die Grenzen hinweg förderlich ist die Mitgliedschaft der Tierschutzombudsperson Vorarlberg bei der Internationalen Gesellschaft für Nutztierhaltung, der Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (ÖGT, u.a. Sektion Tierhaltung und Tierschutz) und der Österreichischen Buiatrischen Gesellschaft (ÖBG).

Im Berichtsjahr fand wieder ein online abgehaltenes Treffen der Tierschutzombudspersonen Österreichs mit dem Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung der Veterinärmedizinischen Universität Wien (ITT, Vetmeduni Wien) statt, um den langjährigen fachlichen Austausch weiterzuführen und den Stand aktuell durchgeführter Forschungsarbeiten am ITT zu kennen.

Zur Weiterbildung aber auch für den Austausch mit anderen Fachleuten auf dem Gebiet des Tierschutzes und der Tierhaltung war die Teilnahme an fachspezifischen Tagungen im zweiten Pandemiejahr fast nur virtuell möglich.

Die Tierschutzombudsperson konnte zumindest an der 28. Freiland-/35. IGN Tagung in Wien und bei der Fortbildung Tierschutz beim Transport der Stabstelle der Landestierschutzbeauftragten Baden-Württemberg in Böblingen ihr fachliches Netzwerk pflegen und sich persönlich austauschen. Sie nahm außerdem an virtuell abgehaltenen Veranstaltungen wie der Frühjahrstagung der AbL Bayern (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft), der ÖTT-Tagung (Österreichische Plattform der Tierärzte für Tierschutz), der Bautagung der HBLFA Raumberg-Gumpenstein, der Internationalen Tagung Angewandte Ethologie und dem Tier & Recht Tag 2021 teil, um sich über neue Entwicklungen und Forschungsergebnisse zu informieren.

Auch aufgrund dieses Austausches mit in- und ausländischen Expertinnen und Experten war es der Tierschutzombudsperson möglich, fachlich fundierte Stellungnahmen im Rahmen von Tierschutzverfahren abzugeben, auf die unterschiedlichen Anfragen entsprechend zu antworten und eigene in Bildungs- und Öffentlichkeitsaktivitäten zu planen.

3.4.3 Stellungnahmen und weitere Aktivitäten

Neben der Wahrnehmung der Funktion als Formal- bzw. Organpartei in Verwaltungsverfahren nach dem TSchG zählen Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Prävention von Tierschutzvergehen und Förderung des Bewusstseins und der Anliegen des Tierschutzes zur zentralen Aufgabe der Vertretung der Tierschutzinteressen.

In Presseaussendungen bezog die Tierschutzombudsperson Vorarlberg gemeinsam mit den anderen Tierschutzombudspersonen im Jahr 2021 Stellung zu folgenden aktuellen Tierschutzthemen.

- Landwirtschaftliche Nutztierhaltung: *„Es ist an der Zeit für mehr Tierwohl in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung!“*
- Verpflichtende Kastration von Katzen mit regelmäßigem Freigang: *„Katzenkastration ist ein wichtiger Beitrag zum aktiven Tierschutz!“*
- Qualzucht: *„Tierschutzombudspersonen warnen: Generationen von Tieren sind Leid schutzlos ausgeliefert“*

In der vom Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen des Parlaments eingeholten Stellungnahme der Tierschutzombudsperson zur Petition „Aufhebung der Zucht mit Freigängerkatzen“ - „Kastrationspflicht verschärfen“ zeigte sie die Wichtigkeit der Kastration ebenso wie die Notwendigkeit klarer Regelungen auf. Diese sollten eine lückenlose Überprüfung der Einhaltung der verpflichtenden Kastration ermöglichen, wie z.B. verpflichtende Vorlage einer Kastrationsbestätigung mit eindeutiger Zuordnung der Katzen mittels Kennzeichnung und Registrierung der Katzen.

In weiteren Presseaussendungen versuchte die Tierschutzombudsfrau Vorarlberg für verschiedene Themen zu sensibilisieren:

Sie wies auf die Fallstricke des Online-Erwerbs von Hunden und Katzen und die negativen Folgen für die betroffenen Tiere hin, warnte vor der Gefahr des Hitzschlages bei zurückgelassenen Tieren im Auto mit Handlungsanweisungen für den Notfall. Und sie sprach das Thema des Tierschutzes bei der Schlachtung in Zusammenhang mit den kleineren dezentralen Schlachtstätten als Nachfolgelösung für den Schlachthof Dornbirn und die dabei besonders kritischen Punkte aus Sicht des Tierschutzes an.

In persönlichen Dankschreiben an die Bürgermeister von Städten und Gemeinden, die zum Jahreswechsel 2020/2021 das geltende Pyrotechnikverbot nicht durch eine Verordnung aufgehoben haben, hob die Tierschutzombudsfrau gemeinsam mit der Initiative „Stille Nacht“, dem Alpenschutzverein und dem Pathologen Dr. Walter Widder die Vorbildwirkung auf andere Gemeinden und die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung für die Beeinträchtigungen von Tier, Mensch und Umwelt hervor.

Anlässlich einer Presseinformation des Kuratoriums für Verkehrssicherheit zum registrierten und weiterhin erwarteten Anstieg von Hundebissen bei Kindern infolge der pandemiebedingt stärkeren Nachfrage nach Hunden und fehlenden Möglichkeiten der Hundebildung thematisierte die Tierschutzombudsfrau in einem Radio-Interview mit Radio Antenne Vorarlberg die notwendigen Überlegungen vor dem Kauf eines Haustieres, die Folgen des unüberlegten Hundekaufs und möglichen Folgen des Lockdowns.

Die Tierschutzombudsperson unterstützt die Projekte und wertvollen Tätigkeiten des bundesweiten Vereins „Tierschutz macht Schule“ in Vorarlberg, der 2006 mit dem Ziel gegründet wurde, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz verstärkt zu wecken und zu vertiefen sowie die Anliegen des Tierschutzes zu fördern. Der Verein steht für die kritische aber immer sachliche Auseinandersetzung mit allen Aspekten des Tierschutzes und wird sowohl vom für Tierschutz zuständigen Bundesministerium als auch vom Bundesministerium für Bildung unterstützt. Nähere Informationen zu den zielgruppenspezifischen und ständig aktualisierten sowie neuen Angeboten für die Wissensvermittlung rund um den Tierschutz sind unter der Website www.tierschutzmachtschule.at zu finden.

Gemeinsam mit dem Verein wurde der Bäuerinnenorganisation der Landwirtschaftskammer und dem LFI Vorarlberg in einem Informationsaustausch das Anliegen und Angebot unterbreitet, einen Kurs zur Didaktik in der Wissensvermittlung und Kommunikation rund um Tierschutz und Tierwohlbefinden in den Lehrplan für den in Vorarlberg geplanten Lehrgang für Seminarbäuerinnen zu integrieren.

Im Juli 2021 hat der Vorarlberger Landtag die Erarbeitung einer Tierschutz-Strategie für das Land Vorarlberg unter Einbeziehung der relevanten Systempartner und Anspruchsgruppen als Entscheidungsgrundlage für die Landesregierung einstimmig beschlossen. Die Tierschutzombudsfrau wurde von der für die Projektleitung zuständigen Abteilung ins Kernteam für die Erarbeitung gebeten und nahm im Berichtsjahr in der Folge an mehreren Besprechungen in größeren moderierten und kleineren Runden zur Ausarbeitung eines Entwurfs eines Strategiepapiers teil.

4. Novellen rechtlicher Bestimmungen

Im Jahr 2021 wurden keine Novellen tierschutzrechtlicher Bestimmungen umgesetzt.

Auf Landesebene gab die Tierschutzombudsperson Stellungnahmen im Rahmen der Vorbegutachtung sowie der Begutachtung der Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Jagdverordnung LGBl. Nr. 24/1995 idgF ab.

5. Schlussworte

Tiere können ihren Empfindungen und Bedürfnissen nicht mit Ihrer Stimme Ausdruck verleihen. Sie benötigen uns Menschen, die Ihnen eine Stimme geben.

Der Gesetzgeber hat mit dem Bundesgesetz über den Schutz der Tiere in Österreich die Tierschutzombudspersonen mit der Aufgabe der Vertretung der Interessen des Tierschutzes betraut.

Als unabhängige Tierschutzinstitution und Tierschutzombudsperson für Vorarlberg ist es mir ein Anliegen, diese Rolle mit ganzer Kraft für das Wohl der Tiere auszufüllen. Oberstes Gebot sind dabei der verantwortungsbewusste Umgang mit Tieren und eine tieregerechte Haltung, wobei ich dafür stets den aktuellen Stand der Wissenschaft als Grundlage heranziehe.

Viele Tierschutzprobleme sind durch Wissenslücken zum Verhalten, zur Empfindungsfähigkeit und den Bedürfnissen von Tieren begründet. Deshalb ist mir die Vermittlung von Tierschutzwissen im Sinne der Prävention ein großes Anliegen. So war ich als Tierschutzombudsperson im Berichtsjahr 2021 bemüht, durch Öffentlichkeitsarbeit, bei der Mitarbeit in Arbeitsgruppen sowie in der täglichen Bearbeitung von Anfragen und Anliegen auf die Bedürfnisse und Haltungsansprüche der Tiere aufmerksam zu machen oder auf spezielle Problembereiche hinzuweisen.

Im Berichtsjahr waren nach wie vor Probleme organisatorischer Natur i.R. der auszuübenden Parteistellung und dem Verständnis für die Rolle der Tierschutzombudsperson präsent und Gegenstand von wiederholten Bemühungen. Den gegenseitigen insbesondere auch interdisziplinären Dialog auf Augenhöhe mit allen Einrichtungen und Personen, welche mit dem Thema Tierschutz konfrontiert sind, sowie gemeinsame Ziele sehe ich als die wichtigsten Voraussetzungen, um Verbesserungen im Umgang mit Tieren und bessere Bedingungen aus Sicht und zum Wohl der Tiere zu erreichen.

Auch das Jahr 2021 war durch die Coronavirus-Pandemie geprägt, was auch zum Eindruck eines geringeren medialen Echos zu Tierschutzthemen führte. Die Pandemie brachte aber auch neue Probleme des Tierschutzes zum Vorschein, gleichzeitig blieben viele bekannte Probleme und Baustellen ungelöst. Die Themenstellungen und Aufgabengebiete waren dementsprechend auch im Berichtsjahr sehr breit gefächert.

Als Tierschutzombudsperson bin ich um Verbesserungen auf regionaler und nationaler Ebene bemüht. Die Möglichkeiten sind jedoch vor allem durch die fehlenden personellen Ressourcen der Tierschutzombudsstelle Vorarlberg und mangelnde Einbindung begrenzt.

Für die bestmögliche Lösung einzelner Tierschutzfälle wie auch für mutige Entscheidungen braucht es das Zusammenspiel vieler engagierter Personen. Mein Dank gilt an dieser Stelle all jenen, die sich mit viel Engagement und Tatkraft für die Interessen des Tierschutzes und der Tiere nachhaltig einsetzen und sich auch aufgrund von schwierigen Rahmenbedingungen nicht entmutigen haben lassen.

A handwritten signature in black ink, reading 'Karin Keckeis'. The script is cursive and fluid, with the first letters of 'Karin' and 'Keckeis' being capitalized and prominent.

Dr.ⁱⁿ Karin Keckeis



© Karin Keckeis

"Man kann nicht nicht kommunizieren, denn jede Kommunikation (nicht nur mit Worten) ist Verhalten und genauso wie man sich nicht nicht verhalten kann, kann man nicht nicht kommunizieren."

Paul Watzlawick

Tierschutzombudsstelle Vorarlberg

Dr.ⁱⁿ Karin Keckeis, Tierschutzombudsperson

Postanschrift: Montfortstraße 4, 6900 Bregenz

Standortanschrift: Montfortstraße 4, 6900 Bregenz

T +43 5574 511 42099

F +43 5574 511 942095

tierschutzombudsstelle@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/tierschutzombudsstelle

Bregenz, im Dezember 2022

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 2. Sitzung im Jahr 2023, am 8. März, den Bericht der Landesregierung, Beilage 7/2023, einstimmig zur Kenntnis genommen.